



An den Grossen Rat

18.5401.02

PD/P185401

Basel, 19. Dezember 2018

Regierungsratsbeschluss vom 18. Dezember 2018

Interpellation Nr. 124 Tonja Zürcher betreffend „„Basel zeigt Haltung“ – welche Haltung zeigt die Basler Regierung gegenüber Antisemitischer und rassistischer Kundgebung?“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 5. Dezember 2018)

„Für den 24. November riefen die Pnos und die „Nationale Aktionsfront“, die sich offen zu ihrer nationalsozialistischen Einstellung bekennt, zu einer Demonstration auf dem Messeplatz auf. Diese wurde von der Polizei bewilligt. Angekündigt wurden rund 500 Teilnehmende. Wie die BZ Basel aufdeckte¹, wurden bekannte Vertreter der rechtsradikalen Szene als Redner angekündigt. Am 24. November fand die Kundgebung mit wenigen dutzend Teilnehmenden, abgeschirmt von der Polizei und umgeben von rund 1'500 Gegendemonstrierenden in einer Ecke hinter dem Messeturm statt. Wie das jüdische Wochenmagazin Tachles online berichtete² hing hinter den Rednern ein Transparent mit der antisemitischen und rassistischen Aufschrift „Stop NWO, Rothschild, Soros!! Umvolkung im vollen Gange!!“. NWO steht dabei für „Neue Weltordnung“ und dient als Code für die antisemitische Verschwörungstheorie einer angeblichen jüdischen Weltherrschaft, die die Immigration zur „Umvolkung“ - ein Begriff aus Zeiten des Nationalsozialismus - und zur Vernichtung der europäischen „Völker“ nutze. Spätestens mit diesem Transparent hätte erkannt werden müssen, dass die Kundgebung der Verbreitung von antisemitischen und rassistischen Inhalten diene. Trotzdem wurde sie nicht gestoppt. Die anwesende Polizei konzentrierte sich darauf, unter Einsatz von Gummigeschossen und Tränengas, die GegendemonstratInnen daran zu hindern, die Pnos-Kundgebung zu stören.

Obwohl Basel-Stadt seit mehreren Jahren unter dem Namen „Basel zeigt Haltung“ eine Kampagne gegen Rassismus führt, verzichtete die Basler Regierung auf eine Stellungnahme und unmissverständliche Ablehnung der Kundgebung und deren Inhalte. Sie liess es auch kommentarlos stehen, dass der Polizeichef Martin Roth, Antifaschismus als „extreme Vorstellung“ bezeichnete³ und damit den zivilgesellschaftlichen Widerstand diskreditierte.

Auch nach der Kundgebung mit oben genanntem Transparent und - laut Eigenangaben der Pnos - gleichgerichteter Rede ihres Sektionspräsidenten verteidigte Regierungsrat Baschi Dürr die Bewilligung. Eine liberale Bewilligungspraxis ist zu begrüssen. Jedoch gibt es eine klare Grenze bei Kundgebungen, die der Hetze gegen Minderheiten dienen, und bei Reden, die gegen die Antirassismustrafnorm verstossen.

Rechtsradikale und (neo-)faschistische Gruppierungen dürfen niemals und nirgendwo toleriert werden. Die NSU-Morde, ihre Verbindung in die Schweiz und die verschleppte, nach wie vor nicht abgeschlossene Aufklärung bestätigten dies in brutaler Weise. Zudem deckte die Taz⁴ kürzlich ein rechtsterroristisches Netzwerk in Armee, Polizei und Verfassungsschutz auf, das sich in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgebreitet hat und über ein hohes Gewaltpotential verfügt.

¹ <https://www.bzbasel.ch/basel/basel-stadt/das-sind-die-redner-der-pnos-demonstration-vom-24-november-in-basel-133717648>

² <https://www.tachles.ch/artikel/news/durchschlagender-misserfolg-der-extremen-rechten>

³ <https://bazonline.ch/basel/stadt/wir-wissen-dass-alle-mobilisieren/story/14905779>

⁴ <http://taz.de/Rechtes-Netzwerk-in-der-Bundeswehr/15548926/>

In diesem Zusammenhang bitte ich die Gesamtregierung um Antworten auf folgende Fragen:

1. Warum bezog die Gesamtregierung keine Stellung zur Pnos-Kundgebung? Ist es nicht Aufgabe einer demokratischen Regierung, sich offen und aktiv gegen Antisemitismus, Rassismus und Faschismus zu stellen?
2. Teilt die Gesamtregierung die Einstellung von Baschi Dürr, Antisemitismus und Rassismus seien „Meinungen“, deren öffentliche Äusserung und Verbreitung mit einem Polizeieinsatz geschützt werden muss?
3. Teilt die Gesamtregierung die Einschätzung von Polizeichef Roth, Antifaschismus sei eine „extreme Vorstellung“? Ist Antifaschismus nach Meinung der Regierung nicht die normale Haltung einer offenen Gesellschaft und genau das, was man mit der Kampagne „Basel zeigt Haltung“ bewirken wollte?
4. Ist Antifaschismus nicht zuletzt auch eine Aufgabe jedes Rechtsstaats?
5. Warum wurde eine Gegendemonstration auf dem Messeplatz untersagt? Gilt für diese die liberale Bewilligungspraxis nicht?
6. Ist es die Aufgabe der Basler Polizei, eine antisemitische Kundgebung zu ermöglichen (und dabei Gummigeschossen und Tränengas für deren Erhalt einzusetzen)?
7. Wo sind die Grenzen, ab welchen eine Demonstration aufgrund hetzerischen und/oder strafrechtlich relevanter Inhalte nicht bewilligt werden kann, bzw. ab wann muss sie abgebrochen bzw. die ihr erteilte Bewilligung entzogen werden?
8. Wurden Strafverfahren gegen die Kundgebungsverantwortlichen und die Redner wegen Verstoss gegen die Antirassismusstrafnorm eingeleitet?
9. Ist sich die Basler Regierung bewusst, dass sich ein rechtsterroristisches Netzwerk in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgebreitet hat?
10. Wie gedenkt die Regierung die Bevölkerung davor zu schützen?
11. Wird der Basler Staatsschutz alle Menschen warnen, die auf den Feindes- und Anschlaglisten der Rechtsterroristen aufgeführt sind⁵?

⁵ <http://taz.de/Feindeslisten-von-rechtem-Netzwerk!/5554848/>

Tonja Zürcher“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Der Regierungsrat stellt sich in aller Deutlichkeit gegen jegliche Form von Diskriminierung und Ausgrenzung und verurteilt jegliche Gewalt gegen Menschen sowie Sachbeschädigungen. Basel-Stadt setzt sich interdisziplinär für die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus ein und fördert präventive Massnahmen, wobei es keine Rolle spielt, welche Ideologie der Radikalisierung und dem Extremismus zu Grund liegt. Der Regierungsrat bezieht auch klar Stellung gegen jegliche antisemitische Tendenzen und steht traditionsgemäss in engem Austausch mit der jüdischen Gemeinde im Kanton Basel-Stadt. So hat er unlängst zum Schutz Jüdischer Institutionen zusätzliche Ausgaben beantragt, was im Grossen Rat einstimmig gutgeheissen wurde.

Es ist indes auch Aufgabe des Staates, die freiheitlich demokratische Rechtsordnung und die verfassungsmässigen Rechte zu schützen, wozu auch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit gehören. Diese verfassungsmässigen Rechte stehen allen zu, sofern keine Strafnormen verletzt und die öffentliche Ordnung und Sicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Die Polizei entscheidet hier nicht nach politischen Inhalten oder Ideologien, sondern beurteilt die Lage jeweils sorgfältig und handelt nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Anzumerken bleibt, dass sich an der bewilligten Gegenkundgebung in der Dreirosenanlage – rund einen Kilometer von der Kundgebung der PNOS entfernt – am späten Nachmittag rund 1000 Personen überparteilich und friedlich gegen die ausgrenzenden extremistischen Bekundungen, die gleichzeitig auf dem Messeplatz skandiert wurden, versammelt hatten.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Warum bezog die Gesamregierung keine Stellung zur Pnos-Kundgebung? Ist es nicht Aufgabe einer demokratischen Regierung, sich offen und aktiv gegen Antisemitismus, Rassismus und Faschismus zu stellen?*
2. *Teilt die Gesamregierung die Einstellung von Baschi Dürr, Antisemitismus und Rassismus seien „Meinungen“, deren öffentliche Äusserung und Verbreitung mit einem Polizeieinsatz geschützt werden muss?*

Wir verweisen bezüglich der Fragen 1 und 2 auf die einleitenden Bemerkungen.

3. *Teilt die Gesamregierung die Einschätzung von Polizeichef Roth, Antifaschismus sei eine „extreme Vorstellung“? Ist Antifaschismus nach Meinung der Regierung nicht die normale Haltung einer offenen Gesellschaft und genau das, was man mit der Kampagne „Basel zeigt Haltung“ bewirken wollte?*
4. *Ist Antifaschismus nicht zuletzt auch eine Aufgabe jedes Rechtsstaats?*

Auf die Frage der BaZ, ob die Situation nicht wie in Chemnitz, wo es zur Gewalt zwischen den Lagern gekommen war, eskalieren könnte, gab der Kommandant der Kantonspolizei Basel-Stadt folgende Antwort: «Das Risiko einer Eskalation besteht immer, wenn zwei extreme Vorstellungen aufeinanderprallen. Ich appelliere jedoch ans demokratische Grundverständnis der Bürger. Demokratie bedeutet, dass man seine Meinung ohne begleitende Gewaltanwendung und Sachbeschädigungen äussern kann.»

Die Formulierung «extreme Vorstellungen» bezog sich auf gewalttätige Rechts- und Linksextremisten und nicht auf den Antifaschismus als politische Haltung.

Mit der Kampagne „Basel zeigt Haltung“ wurde für Offenheit und Fairness sowie gegen Fremdenfeindlichkeit eingestanden. Der Regierungsrat steht weiterhin vollumfänglich hinter den Inhalten der Kampagne.

Die Aufgaben des Rechtsstaates werden durch die geltende Gesetzgebung festgelegt.

5. *Warum wurde eine Gegendemonstration auf dem Messeplatz untersagt? Gilt für diese die liberale Bewilligungspraxis nicht?*

Bei der Bewilligungserteilung gilt das Prinzip der Gleichbehandlung. Generell wird eine Kundgebung aber aus sicherheitspolizeilichen Überlegungen und aufgrund von Erfahrungswerten nicht am gleichen Ort bewilligt wie die entsprechende Gegenkundgebung.

6. *Ist es die Aufgabe der Basler Polizei, eine antisemitische Kundgebung zu ermöglichen (und dabei Gummigeschossen und Tränengas für deren Erhalt einzusetzen)?*

Die Kantonspolizei hat eine Kundgebung nicht politisch zu bewerten, sondern gemäss der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit – und in Abwägung mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – grundsätzlich zu bewilligen, sofern nicht anzunehmen ist, dass an der Kundgebung gegen eine Strafnorm verstossen wird (siehe auch Antwort auf Frage 7). Wie der Regierungsrat bereits in der Antwort auf die Interpellation Christian von Wartburg ausgeführt hat, setzt die Kantonspolizei Gummigeschosse nur mit grosser Zurückhaltung und nur dann ein, wenn kein milderes Mittel angezeigt ist. Gummigeschosse dienen als Distanzmittel, sie erlauben einen polizeilichen Einsatz ohne direkte körperliche Konfrontation zwischen den Polizeikräften und den Beteiligten und können damit zur Verhinderung einer weiteren Eskalation beitragen.

7. *Wo sind die Grenzen, ab welchen eine Demonstration aufgrund hetzerischen und/oder strafrechtlich relevanter Inhalte nicht bewilligt werden kann, bzw. ab wann muss sie abgebrochen bzw. die ihr erteilte Bewilligung entzogen werden?*

Artikel 12 der Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert die Versammlungsfreiheit und Artikel 16 BV gewährleistet die Meinungsfreiheit ausdrücklich. Letztere räumt jeder Person das Recht ein, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern oder zu verbreiten. Darunter fallen die verschiedensten Formen der Kundgabe von Meinungen.

Im Bewilligungsverfahren ist dem ideellen Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung zu tragen; insbesondere darf nicht massgebend sein, ob die von den Demonstranten vertretenen Auffassungen und Anliegen der zuständigen Behörde mehr oder weniger wertvoll erscheinen (BGE 132 I 256 E. 3). Jedes Gesuch wird einzeln geprüft. Eine Einschränkung des Grundrechts der Meinungsäusserungsfreiheit muss vor Artikel 36 BV standhalten. Ein Verbot käme demnach aus inhaltlicher Sicht nur in Betracht, wenn die Positionen, die von den Gesuchstellenden bzw. den Demonstrierenden vertreten werden, strafbar wären bzw. einen gewalttätigen Zweck verfolgten. Wobei dann zu prüfen wäre, ob ein solcher Verstoss mit hoher Wahrscheinlichkeit im Verlaufe der Versammlung zu erwarten ist. Vor einem allfälligen Totalverbot sind immer mildere Mittel zu prüfen und es ist zu überlegen, was man durch allfällige Auflagen erreichen kann. So kann beispielsweise der Veranstalter darauf hingewiesen werden, dass Personen, die sich widerrechtlich in der Schweiz aufhalten, unverzüglich festgenommen und ausgeschafft würden. Ebenso kann mitgeteilt werden, dass die Polizei einschreiten wird, falls strafbare Handlungen festgestellt würden.

Eine einmal erteilte Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich nicht mehr gegeben sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich seit dem Zeitpunkt der Bewilligung die tatsächlichen Verhältnisse aufgrund einer nicht absehbaren starken Mobilisierung derart verändert haben, dass damit einhergehend auch mit einer deutlich gestiegenen Gewaltbereitschaft gerechnet werden muss. Während einer Demonstration ist insbesondere die Polizei mehrfach gefordert. Sie muss rasch entscheiden, ob und wie sie eingreifen soll und was in der jeweiligen Situation die angemessenen Mittel sind. Spontandemonstrationen, gleichzeitig stattfindende Versammlungen sowie Gegendemonstrationen erfordern adäquate Reaktionen aller beteiligten Behörden.

Wenn immer einsatztaktisch möglich, sind festgestellte Gesetzesverstösse zu rapportieren und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu überweisen.

8. *Wurden Strafverfahren gegen die Kundgebungsverantwortlichen und die Redner wegen Verstoss gegen die Antirassismustrafnorm eingeleitet*

Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen von Amtes wegen aufgenommen und klärt derzeit ab, welche strafbaren Handlungen begangen worden sind. Bei hinreichendem Verdacht eröffnet sie gegen die Beschuldigten entsprechende Strafverfahren. Der Staatsanwaltschaft liegt bis dato eine Anzeige wegen Verdacht auf Rassendiskriminierung gemäss Artikel 261^{bis} des Strafgesetzbuches vor (Stand: 11.12.2018).

9. *Ist sich die Basler Regierung bewusst, dass sich ein rechtsterroristisches Netzwerk in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgebreitet hat?*

10. *Wie gedenkt die Regierung die Bevölkerung davor zu schützen?*

11. *Wird der Basler Staatsschutz alle Menschen warnen, die auf den Feindes- und Anschlaglisten der Rechtsterroristen aufgeführt sind?*

Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) beurteilt die Bedrohungslage und orientiert unter anderem die kantonalen Vollzugsbehörden laufend über allfällige Bedrohungen sowie über die getroffenen und geplanten Massnahmen gemäss Nachrichtendienstgesetz (NDG; SR 121). Bislang liegt dem kantonalen Nachrichtendienst des Kantons Basel-Stadt keine Meldung des NDB vor, wonach eine bestimmte Personengruppe konkret bedroht wäre und deswegen gewarnt werden müsste.

Der Kanton geht gegen gewalttätigen Extremismus und Terror gesamtheitlich vor und hat seine Aktivitäten aufgrund der aktuellen Gefährdungslage fokussiert. Er setzt auf Information, Aufklärung, Prävention und Repression. Mit der im November 2016 eingesetzten Task Force Radikalisierung und dem Massnahmenplan 2018 «Radikalisierung und Terrorismus» wurden diesbezüglich wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin